

Anlage 2

Qualität

Fahrzeugkategorien

ALF	Van
BB	Bürgerbus
NFA	Niederflurbus der Kategorie A
NGA	Niederflur-Gelenkbus der Kategorie A
NFB	Niederflurbus der Kategorie B
NGB	Niederflur-Gelenkbus der Kategorie B
NFS	Niederflurbus der Kategorie Sauber
NGS	Niederflur-Gelenkbus der Kategorie Sauber
NFE	Niederflurbus der Kategorie Emissionsfrei
NGE	Niederflur-Gelenkbus der Kategorie Emissionsfrei

Niederflur = durchgängig stufenfreier Fahrgastraum zwischen der 1. und 2. Tür

Bei den Fahrzeugkategorien ist folgende Austauschsystematik zu beachten:

Fz laut Anlage 1	Austausch Fz 1	Austausch Fz 2	Austausch Fz 3	Bedingung
NFA	NFS/NGS	NFE/NGE	NGA	Wenn Austausch-Fz alle Kriterien der Kategorie A erfüllen
NGA	2*NFS/NGS	2*NFE/NGE	2*NFA	Wenn Austausch-Fz alle Kriterien der Kategorie A erfüllen
NFB	NFA/NGA	NFS/NGS	NFE/NGE	-
NGB	2*NFA/NGA	2*NFS/NGS	2*NFE/NGE	-
NFS	NFE			
NGS	NGE			
NFE	NGE			

Ein teilweiser Austausch der A- und B-Fahrzeuge ist zwingend erforderlich, um die Anforderungen des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge einzuhalten (vgl. Leistungsbeschreibung Abschnitt 2.2).

Die jeweiligen Kategorien haben unterschiedliche Qualitätskriterien zu erfüllen. Die werden in der folgenden Tabelle definiert:

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie Sauber	Kategorie Emissionsfrei	Kategorie ALF
	NFA/NGA	NFB/NGB	NFS/NGS	NFE/NGE	Van
1.) Fahrzeualter					
Maximales Höchstalter während der Vertragslaufzeit (Bezugsgröße: Monat der Erstzulassung):	8 Jahre	16 Jahre	16 Jahre	20 Jahre	5 Jahre
2.) Technische Merkmale					
2.1) Fahrzeugtyp und Platzangebot (Die Fahrzeuggröße ist den Fahrplänen zu entnehmen)					
Die maximale Anzahl der zu befördernden Fahrgäste errechnet sich aus der Summe von Steh- und Sitzplätzen und darf nicht höher sein als die in den Fahrzeugpapieren eingetragene maximale Personenzahl gemäß §34a StVZO.					
Standardbus (11,5 - 13,5 Meter): (NFA, NFB, NFS, NFE) (mind. 34 Sitzplätze)	X	X	X	X	-
Gelenkbus (17 - 18,5 Meter): (NGA, NGB, NGS, NGE) (mind. 46 Sitzplätze)	X	X	X	X	-
Anruf-Linien-Fahrt (Van) (mind. 5 Sitzplätze zzgl. Fahrerplatz)	-	-	-	-	X
2.2) Motorleistung					
Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend der topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Fahrplanvorgaben, Mindestanforderung in [kW/t] (zulässiges Gesamtgewicht):	NFA: min. 11 kW/t NGA: min. 9,0 kW/t	NFB: min. 11 kW/t NGB: min. 9,0 kW/t	NFS: min. 11 kW/t NGS: min. 9,0 kW/t	NFE: min. 11 kW/t NGE: min. 9,0 kW/t	-
Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend der topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Fahrplanvorgaben, Mindestanforderung in [kW]:	-	-	-	-	Min. 100 kW
2.3) Türen					
mindestens eine doppelbreite Tür (Gelenkbus 2 doppelbreite Türen) mit einer lichten Durchgangsbreite von 1.250 mm (+/- 50 mm). Fremdkraftbetätigte Türen müssen jeweils einen Türtaster rechts und links besitzen (gilt nicht für ALF)	NFA: min. 2 Türen NGA: min. 3 Türen	NFB: min. 2 Türen NGB: min. 3 Türen	NFS: min. 2 Türen NGS: min. 3 Türen	NFE: min. 2 Türen NGE: min. 3 Türen	Van: mind. 5 Türen (inkl. Heck)

2.4) Ein- und Ausstieg					
Kneeling-Einrichtung als elektronisch-pneumatisches System zur Fahrzeugabsenkung an der Einstiegsseite	X	X	X	X	-
Es ist eine Rampe für mobilitätseingeschränkte Personen an der doppelt breiten Tür mit direktem Zugang zur Sondernutzfläche vorzuhalten. Diese ist an den Haltestellen auf Anforderung der mobilitätseingeschränkten Personen durch Fahrpersonal einzusetzen. Neben der Rampe sind weitere ggf. notwendige Hilfsmittel vorzuhalten, die den Zustieg für Personen in Elektrorollstühlen sicherstellen. Hierfür ist eine Tragfähigkeit von mindestens 350 kg zu gewährleisten.	X	X	X	X	-
Busse müssen außen an der Tür mit Einstiegshilfen für mobilitätseingeschränkte Personen sowie im Innenraum im Bereich der Sondernutzfläche über einen Ruftaster (Türöffner oder Taster mit speziellem Hinweis an das Fahrpersonal) verfügen.	X	X	X	X	-
Die Fahrzeugaußenflächen und der Innenraum sind farblich so zu gestalten, dass sich auch sehbehinderte Fahrgäste gut orientieren können. Für die Orientierung relevante Einrichtungselemente, wie z.B. Haltegriffe und –stangen, Taster, Einstiegstüren und Stufenkanten, müssen durch kontrastierende Farbgestaltung oder Farbmarkierungen gegenüber den übrigen Formelementen hervorgehoben sein.	X	X	X	X	-
Im Fahrgastraum sind mindestens im Abstand von zwei Sitzreihen funktionsfähige, gut erreichbare Haltewunschtaster anzuordnen. Die Farbgestaltung der Haltewunschtaster muss kontrastreich ausgeführt sein, damit diese für sehbehinderte Fahrgäste erkennbar sind.	X	X	X	X	-
Die Fahrzeuge sind mit einer aus dem gesamten Fahrgastraum einsehbaren „Wagen hält“-Anzeige auszustatten. Akustische Bestätigung des Haltewunsches für das Fahrpersonal. Für die rückwärtsgerichteten Sitze ist bei NFA eine Anzeige „Wagen hält“ ausreichend. Bei NGA ist pro Fahrzeugteil eine Anzeige „Wagen hält“ Für die rückwärtsgerichteten Sitze vorzuhalten.	X über 1 TFT-Monitor weitere Anzeige für rückwärtsgerichtete Plätze bei NGA über 2 TFT- Monitore	X Kann auch über sonstige Innenanzeige erfolgen bei NGB kann auch über 2 sonstige	X Kann auch über sonstige Innenanzeige erfolgen bei NGB kann auch über 2 sonstige	X Kann auch über sonstige Innenanzeige erfolgen bei NGB kann auch über 2 sonstige	-

	weitere Anzeige für rückwärtsgerichtete Plätze	Innenanzeigen erfolgen	Innenanzeigen erfolgen	Innenanzeigen erfolgen	
Überwachte Türbereiche bei fremdkraftbetätigten Türen sind am Boden farblich zu markieren.	X	X	X	X	-
Akustisches Türschließsignal an der Tür 3 bei Gelenkbussen	X	X	X	X	-
2.5) Betriebliche Kommunikation					
Funk: Alle Fahrzeuge sind mit Funkgeräten auszustatten. Die Kommunikation mit der Betriebsleitung und zwischen allen Fahrzeugen im Linienbündel mit Ausnahme der Ersatzfahrzeuge ist sicherzustellen.	X	X	X	X	X
2.6) Sicherheit					
Wegfahrsperr (Türsicherung)	X	X	X	X	-
Senkrechte Haltestangen an jeder 2. Sitzreihe, Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen	X	X	X	X	-
Senkrechte Haltestangen im Bereich aller Ausstiegstüren	X	X	X	X	-
Fensterschutzstange oberhalb der Fensterbrüstung im Bereich der Sondernutzungsfläche	X	X	X	X	-
Notausstiegsluke mit Belüftungsfunktion	-	X	X	X	-
Feuerlöschanlage im Motorraum	X	-	-	-	-
Plexiglasscheibe zur Abtrennung des Fahrer Arbeitsplatzes mit Aussparung für den Ticketverkauf	X	X	X	X	-
3.) Umweltstandards					
3.1) Schadstoffausstoß					
Schadstoffnorm für schwere Nutzfahrzeuge	Euro VI	mind. Euro V oder EEV	„sauber“ gem. SaubFahrzeug BeschG	emissionsfrei gem. SaubFahrzeug BeschG	
Schadstoffnorm Pkw					emissionsfrei
4.) Fahrgastkomfort					
4.1) Fußbodenhöhe					
Podestloser Durchgang zwischen den Türen 1 und 2 (stufenloser Mittelgang einschließlich Sondernutzfläche).	X	X	X	X	-
4.2) Sitzplätze					
Mindestsitzabstand:	680 mm	680 mm	680 mm	680 mm	-

Ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Personen in Türrähe (mindestens 4 Sitzplätze für Schwerbehinderte sind als solche eindeutig zu kennzeichnen)	X	X	X	X	-
Fahrgastsitze sind mit Polstern und Stoffbezügen aus schwer entflammaren Materialien in einem einheitlichen Design je Fahrzeug zu versehen.	X	X	X	X	-
Fahrgastsitze: Überlandausstattung mit entsprechender Polsterung und Antivandalismus-Rückenlehne	X	-	-	-	-
Jede Sondernutzungsfläche (vgl. Ziffer 4.3) ist mit Klappsitzen auszustatten.	X	-	-	-	-
Nur ALF-Fahrzeuge: Es sind 2 Rückhalteeinrichtungen für Kinder gem. § 21 Abs. 1a StVO vorzuhalten und ggf. einzusetzen (Kindersitze).	-	-	-	-	X
4.3) Sondernutzungsfläche, Stehperron					
Eine ausgewiesene flexible Sondernutzungsfläche für Rollstühle / Kinderwagen / Fahrräder nach VDV an der 2. Tür	X	X	X	X	-
Befestigungsmöglichkeit für Rollstühle / Kinderwagen / Fahrräder oder ähnlichem (z.B. Gurte).	X	-	-	-	-
Die Sondernutzungsfläche an der 2. Tür ist mit mindestens einer Rückenstütze auszurüsten.	X	X	X	X	-
Mitnahmemöglichkeit E-Scooter	X	-	-	-	-
4.4) Heizung/Lüftung/Klimatisierung					
Ausreichende Belüftungsmöglichkeit im Fahrgastraum und am Fahrerplatz, z.B. Klappfenster	X	X	X	X	X
Klimaanlage (Fahrgastraum und Fahrerplatz)	Kompressor mit Kälteleistung NFA/NMA: 32 kW NGA: 42 kW	NFB/NMB 2 Aufdachanlagen NGB 3 Aufdachanlagen	NFS 2 Aufdachanlagen NGS 3 Aufdachanlagen	-	Fahrzeug- klima
Heizung (Fahrgastraum und Fahrerplatz)	X	X	X	X	X
4.5) Beleuchtung					
Innenraumbeleuchtung getrennt zuschaltbar für den vorderen und den hinteren Fahrzeugbereich (Verhindern der Blendwirkung). Der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten.	X	X	X	X	-

Außenbeleuchtung an Tür 2 bei Standardbussen sowie an den Türen 2 + 3 bei Gelenkbussen	X	-	-	-	-
4.6) Abfallbehälter					
Mindestens ein befestigter Abfallbehälter an der hinteren Tür. (Bei drei Türen: An der mittleren und der hinteren Tür.)	X	X	X	X	-
5.) Vertrieb und Kommunikation					
5.1) Fahrkartenverkaufsgerät und Entwerter					
Alle Fahrzeuge sind mit elektronischem Fahrscheindruckerk mit der aktuellen E-Ticketing-Funktion und Bordrechnersystem zur Echtzeitdaten-Auskunft auszustatten.	X	X	X	X	X
5.2) Fahrgastinformation im Fahrzeug					
Akustische Haltestellen- und Umsteigeansage (Steuerung durch Bordrechner) (elHA)	X	X			-
Akustische Haltestellen- und Umsteigeansage über Bordmikrofon (Fahreransage)	X	X			-
Fahrgastinformation über TFT-Bildschirm mit Anzeige nächster Haltestelle und Linienband	X	-	-	-	-
Fahrgastinfo (mind. nächste Haltestelle) über sonstige Anzeige	-	X	X	X	-
Im Einstiegsbereich ist ein Prospekthalter für ÖPNV-Informationen des Auftraggebers anzubringen, der folgendes Format aufnehmen kann: DIN A 5	X	X	X	X	-
Plakathalter, Klapprahmen, Format A2	2 Rahmen NFA 3 Rahmen NGA	2 Rahmen NFB 3 Rahmen NGB	2 Rahmen NFS 3 Rahmen NGS	2 Rahmen NFS 3 Rahmen NGS	-
5.3) Fahrgastinformation am Fahrzeug					
Linienbeschilderung außen (frei programmierbare, alphanumerische Anzeige) - bei Dunkelheit beleuchtbar. <u>Fahrzeugfront</u> : Liniennummer, Fahrtziel; <u>Einstiegsseite</u> : Liniennummer, Fahrtziel; <u>Fahrerseite</u> : Liniennummer (nur A-fahrzeuge) <u>Fahrzeugheck</u> : Liniennummer. Die Festlegung der Beschriftungsinhalte erfolgt in Abstimmung mit dem nph.	X Bug LED weiß 19x160 rechts LED weiß 19x160 links LED weiß 19x40 Heck weiß 19x40	X	X	X	-
Beklebung der Bus-Längsseiten <u>nur</u> auf Höhe des Fahrersitzes mit Benennung und Adresse des AN. Größe und Platzierung in Abstimmung zwischen AG und AN. Die Materialkosten übernimmt der AN.	X	X	X	X	-

5.4) Außenlackierung					
RAL 9010 reinweiß, Beklebung im "fahr mit"-Design	X	-	-	-	X
5.5) Ticketing					
5.5.1) E-ticketing					
Das Verkehrsunternehmen stattet das Fahrscheinverkaufs- und Bordrechner-System auf den Fahrzeugen so aus, dass alle für die Umsetzung der Stufe 1 (Bargeldloses Zahlen) und Stufe 2 (Elektronischer Fahrschein = EFS) der VDV-Kernapplikation auf Basis einer kontaktlosen Chipkarte erforderlichen Hardware-Komponenten (insbesondere Kartenterminal) bereits vorhanden sind und eingesetzt werden können.	X	X	X	X	X
5.5.2) Kartenlesegerät					
Das Verkehrsunternehmen stattet das Fahrzeug mit einem Kartenlesegerät aus. Die Lesegeräte ermöglichen das kontaktlose Bezahlen mit allen derzeit gängigen Formaten (EC- und Kreditkarten).	X	-	-	-	X
5.6) Sonstiges					
Videoanlage (Fahrer und Fahrgastraum). Die entsprechenden Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Es ist ein entsprechendes Piktogramm oder ein schriftlicher Hinweis an den Türen der jeweiligen Fahrzeuge anzubringen.	X	-	-	-	-
W-LAN Module mit einem Mindestdatenvolumen von 80 GB pro Fahrzeug und Monat sowie dem Netzwerknamen "fahr mit"	X	-	-	-	-
Alle Sitzgruppen sind mit USB-Steckdosen auszustatten.	X	-	-	-	-
Vorbereitung Automatisches Fahrgastzählsystem	X	-	-	-	-

Der Bürgerbus erhält keine Qualitätsvorgaben im Rahmen dieser Ausschreibung. Die Qualitäten sind vor Ort mit dem Bürgerbusverein abzustimmen. Der Bürgerbus ist jedoch **zwingend** mit einem Kartenlesegerät zum bargeldlosen Zahlen auszustatten.

Fahrzeugaußenseiten

Für die Außengestaltung der Fahrzeuge der Kategorie A sowie der Fahrzeuge im ALF-Betrieb hat der nph Designbeispiele erarbeiten lassen, die typenbedingt anzuwenden sind. Die entsprechenden **beispielhaften** Designvorlagen sind den Abb. 1 bis 3 zu entnehmen:



Abb. 1: Designvorgabe Solo-Kom



Abb. 2: Designvorgabe Gelenk-Kom

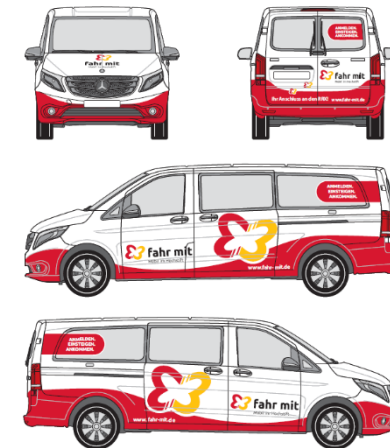


Abb.: Designvorgabe ALF-Fahrzeug

Personal

Das Fahrpersonal hat durch die Fahrgastbeförderung regelmäßig Kontakt zum Fahrgast und ist für diesen Ansprechpartner in Fragen des ÖPNV.

Das eingesetzte Fahrpersonal soll daher die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Das im Fahr-, Vertriebs- und Kontrolldienst eingesetzte Personal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Über die reine Verständigung hinaus ist es erforderlich, dass das Personal dem Kunden in Tarif- und Fahrplanfragen Auskunft geben kann. Sofern dies nicht gegeben ist, ist ein Einsatz im Fahr-, Vertriebs- oder Kontrolldienst nicht möglich. Gemäß europäischem Referenzrahmen entsprechen diese Anforderungen dem Sprachniveau B2.

- fachliche Qualifizierung (Kenntnisse des Verkehrsraumes sowie der relevanten Vorschriften des Unternehmens sowie des Verbundes) Das Fahr-, Vertriebs- und Kontrollpersonal muss die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweils gültigen Nahverkehrstarifs kennen.
- nachweisliche Streckenkunde (Netz-, Orts- und Haltestellenfolge-Kenntnisse)
- kundenorientiertes und hilfsbereites Handeln,
- fortlaufende Schulungen (Netz- und Ortskenntnisse, Tarifkenntnisse, Fahrbetrieb/Verhalten im Verkehr, Kommunikation mit dem Kunden, besondere Serviceleistungen, situationsabhängiges und eigenverantwortliches Verhalten zum Nutzen der Kunden). Für das vom Verkehrsunternehmen im Fahr- und Vertriebsdienst einzusetzende Personal wird eine besondere Qualifizierung in Bezug auf die Fachkompetenz, die Fahrweise und die Serviceorientierung verlangt.

Das Fahrpersonal hat neben der reinen Fahrgastbeförderung folgende Aufgaben:

- Prüfung der Fahrausweise;
- Verkauf von Fahrausweisen im Bus;
- allgemeine Betreuung der Kunden, insbesondere Auskunftserteilung;
- in der Mobilität eingeschränkten Personen beim Ein- und Aussteigen (in das/aus dem Fahrzeug) Hilfe zu leisten;
- Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Bus

Das Rauchen im Fahrzeug ist dem Fahrpersonal generell untersagt, dies gilt auch in den Pausen und bei Dienst- und Betriebsfahrten. Bei relevanten Störungen, von denen die Fahrgäste betroffen sind, ist diesen die Störung und deren Ursache sowie nach Möglichkeit eine alternative Fahrtmöglichkeit mitzuteilen. Die materielle Ausstattung des Personals muss sicherstellen, dass die betrieblichen und die Fahrgastbetreuungsaufgaben in vollem Umfang jederzeit gewährleistet sind. Bestandteile der notwendigen Ausstattung des Fahrpersonals sind insbesondere:

- Mobiltelefon oder Funkgerät
- Unterlagen zur Fahrgastinformation (Fahrpläne, Tarifinformation und -bestimmungen etc.)
- Dienstkleidung mit Namensschild

Die Dienstkleidung hat einheitlich zu sein:

- Weißes Oberteil (Hemd, Bluse, Polo-Shirt)
- Dunkelgraue/schwarze Hose/ Rock
- Schwarze Schuhe

- Jacken/Westen/Pullover etc. ebenfalls dunkelgrau/schwarz

Oberteile und Jacken/Westen sind auf der linken Seite mit dem „fahr mit“-Logo zu versehen. Dies kann auch durch ein entsprechend gestaltetes Namensschild o.ä. geschehen.

Auf dem Namensschild sind der Vorname und der abgekürzte Nachname abzubilden, wobei es keine Dopplungen geben darf (in diesem Fall ist die Abkürzung des Nachnamens zu erweitern). Die aktuellen Vorgaben der DSGVO sind zu beachten und anzuwenden.